



# FAQ Schulärztlicher Dienst

*(für Schulbehörden, Schulen, Gemeinden, Schulgesundheitsfachpersonen und Ärztinnen/Ärzte)*

## Allgemeines

### Was ist der schulärztliche Dienst?

Der schulärztliche Dienst ist Teil der öffentlichen Gesundheitsversorgung im schulischen Umfeld. Er dient der gesundheitlichen Vorsorge, der Früherkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen sowie der Beratung von Schülerinnen und Schülern.

### Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert der schulärztliche Dienst?

Die Grundlage bildet die **Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV)**.

Die **Weisungen für den schulärztlichen Dienst** konkretisieren Auftrag, Grundsätze und Zuständigkeiten.

## 1. Auswirkungen der Revision

Müssen wir wegen der neuen Verordnung etwas ändern?

Nein.

Das bisherige Modell kann unverändert weitergeführt werden. Die Revision schafft zusätzliche Organisationsmöglichkeiten, verpflichtet Gemeinden aber nicht zu einer Umstellung.

### Dürfen wir weiterhin mit unserer bisherigen Schulärztin / unserem bisherigen Schularzt arbeiten?

Ja.

Bestehende Zusammenarbeit kann unverändert weitergeführt werden.

### Was ändert sich überhaupt mit der Revision?

Die Revision bringt insbesondere:

- mehr Flexibilität in der Organisation (verschiedene Modelle möglich)
- klarere Regelung von Rollen und Zuständigkeiten
- Erweiterung der Umsetzungsoptionen (z. B. Delegation, Gutscheinmodell)
- Anpassung der Tarife, um eine angemessene Vergütung der schulärztlichen Leistungen sicherzustellen und die Attraktivität der Tätigkeit zu stärken
- Grundlagen für eine schrittweise Digitalisierung und Weiterentwicklung der Prozesse

Der **gesetzliche Auftrag** und die **Leistungen** bleiben grundsätzlich **gleich**.

## 2. Organisationsmodelle

### Gibt es ein vorgeschriebenes Organisationsmodell?

Nein.

Die Gemeinden verfügen über Organisationsfreiheit im gesetzlichen Rahmen.

### Was ist der Unterschied zwischen den drei Modellen?

- **Direktes Modell:**  
Gemeinde beauftragt direkt eine Schulärztin / einen Schularzt.
- **Delegiertes Modell:**  
Bestimmte Aufgaben können an andere qualifizierte Gesundheitsfachpersonen (z. B. School Nurses) delegiert werden.
- **Gutscheinmodell:**  
Die Untersuchung erfolgt bei einer frei gewählten Ärztin oder einem Arzt. Zentral ist die **verpflichtende koordinierende Stelle**, welche die Organisation und Steuerung des schulärztlichen Dienstes sicherstellt. Die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte erfolgt über Gutscheine.

### Welches Modell empfiehlt der Kanton?

Der Kanton gibt keine Empfehlung ab.

Die Wahl liegt bei der Gemeinde und hängt von lokalen Gegebenheiten ab (z. B. Verfügbarkeit von Fachpersonen, organisatorische Strukturen).

### Was bleibt unabhängig vom Modell gleich?

Unabhängig vom Modell gelten:

- derselbe gesetzliche Auftrag
- dieselben Qualitätsanforderungen
- dieselben Rechte der Schülerinnen und Schüler (z. B. freie Arztwahl)

## 3. Gutscheinmodell (häufige Detailfragen)

### Wie funktioniert das Gutscheinmodell konkret?

Die Gemeinde organisiert die schulärztlichen Untersuchungen über Gutscheine, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern bei einer frei gewählten Ärztin oder einem Arzt eingelöst werden.

#### **Wichtig:**

Auch im Gutscheinmodell bleibt die Gemeinde verantwortlich für die Sicherstellung des schulärztlichen Dienstes als Ganzes. Dazu gehört insbesondere die Einrichtung einer **zentralen koordinierenden Stelle**.

### Welche Rolle hat die koordinierende Stelle?

Die koordinierende Stelle ist eine **zwingende zentrale Instanz** im Gutscheinmodell. Sie stellt sicher, dass der schulärztliche Dienst als Gesamtaufgabe funktioniert.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation und Koordination der Abläufe (z. B. Versand und Rücklauf der Gutscheine)
- Sicherstellung, dass alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden
- Übersicht über durchgeführte Untersuchungen
- Ansprechstelle für Schulen, Eltern und Leistungserbringende
- Koordination weiterer schulärztlicher Leistungen ausserhalb der Untersuchungen

### **Was umfasst die Verantwortung der Gemeinde im Gutscheinmodell?**

Die Verantwortung der Gemeinde beschränkt sich **nicht** auf die **Durchführung der Untersuchungen**.

Sie stellt sicher, dass alle gesetzlich vorgesehenen Leistungen erbracht werden, insbesondere:

- gesundheitliche Vorsorge
- Früherkennung
- Beratung
- Mitwirkung bei besonderen schulischen Situationen
- Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Diese Leistungen müssen auch im Gutscheinmodell organisiert und koordiniert werden.

### **Wer stellt den Gutschein aus?**

In der Regel die zuständige Schulbehörde bzw. die von ihr eingesetzte koordinierende Stelle.

### **Welche Ärztinnen und Ärzte dürfen Untersuchungen durchführen?**

Untersuchungen dürfen von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, die:

- über eine **Berufsausübungsbewilligung (BAB)** im **Kanton Bern** verfügen, und
- den **kantonalen Einführungskurs** für den schulärztlichen Dienst absolviert haben.

Diese Anforderungen gelten **modellunabhängig** (direktes Modell, delegiertes Modell und Gutscheinmodell).

### **Wie erfolgt die Abrechnung?**

Die Abrechnung erfolgt gemäss den kantonal festgelegten Vorgaben zwischen Leistungserbringenden und zuständiger Stelle (in der Regel unter Einbindung der koordinierenden Stelle).

## **4. Organisation und Verantwortung**

### **Wer ist für die Organisation zuständig?**

Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation des schulärztlichen Dienstes auf Gemeinde- bzw. Trägerschaftsebene.

### **Wer trägt die fachliche Verantwortung?**

Die fachliche Verantwortung liegt bei den medizinisch qualifizierten Fachpersonen.

### **Welche Rolle hat die Schulbehörde fachlich?**

Die Schulbehörde ist organisatorisch, nicht medizinisch verantwortlich.

### **Welche Rolle hat der Kanton?**

Der Kanton:

- setzt den rechtlichen Rahmen
- erlässt Weisungen
- stellt Vollzugshilfen und Unterstützung bereit

## **5. Leistungen und Rechte**

### **Welche Leistungen umfasst der schulärztliche Dienst?**

Insbesondere:

- gesundheitliche Vorsorge
- Früherkennung
- Beratung
- Mitwirkung in besonderen schulischen Situationen
- Public-Health-Aufgaben

### **Gibt es obligatorische Untersuchungen?**

Ja.

Die SDV sieht obligatorische schulärztliche Untersuchungen in folgenden Schulstufen vor:

- **zweiter Kindergarten**
- **vierte Primarklasse**
- **achte Oberstufe (HarmoS-Stufe H10)**

Wurde eine Untersuchung in einer dieser Stufen nicht durchgeführt, kann sie zu einem **späteren Zeitpunkt** als **Nachholuntersuchung** erfolgen.

### **Besteht freie Arztwahl?**

Ja.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertretung können wählen, ob die Untersuchung:

- über den schulärztlichen Dienst oder
- bei einer Ärztin / einem Arzt ihrer Wahl erfolgt.

### **Wer informiert Eltern und Schülerinnen/Schüler?**

Die Schulbehörde stellt eine angemessene Information sicher (Ablauf, Zuständigkeiten, Angebote).

## **6. Zusammenarbeit, Datenschutz und Dokumentation**

### **Mit wem arbeitet der schulärztliche Dienst zusammen?**

Je nach Situation mit:

- Schulen
- Behörden
- kantonalen Stellen
- weiteren Fachstellen

### **Dürfen Informationen weitergegeben werden?**

Nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen unter Berücksichtigung von:

- Berufsgeheimnis
- Datenschutz
- Zustimmung / Urteilsfähigkeit

### **Wie wird dokumentiert?**

Schulärztliche Leistungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Insbesondere gilt:

- Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchungen werden in der **Gesundheitskarte** festgehalten.
- Die Dokumentation erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben und Formularen.
- Der Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen ist sicherzustellen (unter Einhaltung von Datenschutz und Berufsgeheimnis).
- Die Dokumentation kann ergänzend auch **digital erfolgen**, sofern entsprechende Systeme genutzt werden.

Die Dokumentation dient der:

- Sicherstellung der Betreuung
- fachlichen Nachvollziehbarkeit
- rechtssicheren Aufgabenerfüllung

## **7. Kindeswohl und Meldungen**

Was gilt bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung?

Es sind geeignete Massnahmen einzuleiten und die zuständigen Behörden beizuziehen.

### **Gibt es Meldepflichten?**

Ja, gemäss gesetzlicher Vorgaben. Details sind in Vollzugshilfen geregelt.

## **8. Qualität und Unterstützung**

### **Gibt es Einführungs- und Weiterbildungsangebote?**

Ja.

Der Kanton stellt entsprechende Angebote für Fachpersonen bereit.

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

- Weisungen zum schulärztlichen Dienst
- Merkblätter und Vollzugshilfen
- kantonale Informationsplattform